

Nachfolgend werden die geänderten Regelungen mit entsprechender Begründung in einer Synopse dargestellt:

Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen

I Geltungsbereich

Alt	Neu	Begründung
(1) Die Entgeltordnung gilt für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz, des Volksfestplatzes Hartmannstraße und markttechnischer Anlagen durch Fremdveranstalter.	(1) Die Entgeltordnung gilt für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz, des Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen durch Fremdnutzer.	Platzumbenennung
(2) Für die Vermietung von Gesamt- und Teilflächen sowie die Nutzung von markttechnischen Anlagen, die sich in Verwaltung des Marktwesens befinden, werden Entgelte nach der Maßgabe dieser Entgeltordnung und des nachstehenden Tarifverzeichnisses erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Tarifverzeichnis, welches Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.	(2) Marktflächen sind der Markt, der Neumarkt, der Jakobikirchplatz, der Rosenhof und die Innere Klosterstraße bis Jakobikirchplatz.	Einschieben des früheren Punktes (4), da thematischer Zusammenhang/Bezug mit (1) besteht
(3) Werden Marktflächen für Veranstaltungen genutzt, die nach dem Versammlungsrecht festgesetzt sind, entfällt dafür das Mietentgelt nach dieser Ordnung. Für die Nutzung der markttechnischen Anlagen sind die entsprechenden Entgelte zu entrichten.	(3) Für die Vermietung von Gesamt- und Teilflächen sowie die Nutzung von markttechnischen Anlagen, die sich in Verwaltung des Marktwesens befinden, werden Entgelte nach der Maßgabe dieser Entgeltordnung und des nachstehenden Tarifverzeichnisses erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Tarifverzeichnis, welches Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.	früher Punkt (2)
(4) Marktflächen sind der Markt, der Neumarkt, der Jakobikirchplatz, die Innere Klosterstraße bis Börnichsgasse und der Rosenhof.	(4) Werden Marktflächen für Veranstaltungen genutzt, die nach dem Versammlungsrecht festgesetzt sind, entfällt dafür das Entgelt nach dieser Ordnung. Ausgenommen sind die Entgelte für die Nutzung der markttechnischen Anlagen.	früher Punkt (3)
	(5) Auf die Erhebung bzw. Zahlung des Entgeltes kann verzichtet werden, wenn die Veranstaltung ausschließlich	Neueinfügen des Punktes (5), um gemeinnützige Veranstaltungen zu fördern

	<p>einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Die Entgeltbefreiung muss schriftlich beantragt und ausreichend begründet sein. Ausgenommen von dieser Entgeltbefreiung sind die Entgelte für die Nutzung der markttechnischen Anlagen. Wird der Entgeltbefreiung zugestimmt, so ist eine Gebühr für die erbrachte Verwaltungsleistung zu entrichten. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach § 3 der Satzung der Stadt Chemnitz über die „Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich der Kosten für die Leistungen des Gutachterausschusses“, Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, Tarifgruppe 1, Tarifnummer 4.</p>	
--	--	--

II Berechnung des Entgelts

Alt	Neu	Begründung
<p>Wird der Platz als Gesamtfläche vermietet, richtet sich das Entgelt nach der Nutzungsdauer. Werden Teilflächen genutzt, erfolgt die Berechnung nach vollen m² und der entsprechenden Nutzungsdauer.</p>	<p>Wird der Platz als Gesamtfläche vermietet, richtet sich das Entgelt nach der Nutzungsdauer. Werden Teilflächen genutzt, erfolgt die Berechnung nach vollen m² und der entsprechenden Nutzungsdauer. Übersteigt der m² Preis/Tag das Entgelt für die Gesamtfläche/Tag, so wird das Entgelt für die Gesamtfläche berechnet.</p>	<p>Konkretisierung der Entgeltzusammensetzung</p>

III Erhebung des Entgelts

Alt	Neu	Begründung
<p>(1) Die Fälligkeit zur Entrichtung des Entgeltes wird im Platzüberlassungsvertrag festgeschrieben.</p>	<p>(1) Die Fälligkeit zur Entrichtung des Entgeltes wird im Platzüberlassungsvertrag festgeschrieben.</p>	
<p>(2) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Entgeltes.</p>	<p>(2) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Entgeltes.</p>	

(3) Nutzt ein Veranstalter mehr Fläche als im Platzüberlassungsvertrag bezeichnet, erfolgt eine Nachberechnung.	(3) Nutzt ein Veranstalter mehr Fläche als im Platzüberlassungsvertrag bezeichnet, erfolgt eine Nachberechnung.	
---	---	--

IV In-Kraft-Treten

Alt	Neu	Begründung
Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Platzüberlassung von Marktflächen und Festplatz vom 14. September 2000 (Beschluss der Stadtratssitzung vom 13. September 2000) außer Kraft.	(1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.	Termin des In-Kraft-Tretens benannt
	(2) Gleichzeitig treten die Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Platzüberlassung von Marktflächen, des Festplatzes und der markttechnischen Anlagen vom 29. September 2004 (Beschluss der Stadtratssitzung vom 22. September 2004) sowie die 1. Änderung vom 17. Oktober 2006 (Beschluss der Stadtratssitzung vom 11. Oktober 2006) außer Kraft.	Alte Entgeltordnung tritt außer Kraft.

Tarifverzeichnis zur Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen

Die nachfolgenden Entgelte sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten. Nettoentgelt und Umsatzsteuer bilden das Gesamtentgelt. (neu = Die Entgelte sind von der Umsatzsteuer befreit.)

1 Platzüberlassung von Marktflächen sowie der markttechnischen Anlagen an Fremdnutzer

Alt	Neu	Begründung
1.1 Vermietung von Einzelflächen 2,00 – 5,00 EUR/m ² /Tag – Mindestentgelt 25,00 EUR/Tag	1.1 Vermietung von Einzelflächen 2,60 EUR/m ² /Tag; Mindestentgelt 35,00 EUR/Tag	
1.2 Vermietung von Marktflächen als Gesamtgröße/Tag Markt 500,00 – 1.000,00 EUR Neumarkt 300,00 – 500,00 EUR	1.2 Vermietung von Marktflächen als Gesamtgröße.	Aufspaltung des Punktes 2 in Unterpunkte.

Rosenhof, Jakobikirchplatz, Innere Klosterstraße je 150,00 – 250,00 EUR		
	1.2.1 Markt 650,00 EUR/Tag; Muss der Wochenmarkt auf- grund der Veranstaltung entfal- len, sind 1.220,00 EUR/Tag zu entrichten.	Aufspaltung des Punk- tes 2 in Unterpunkte
	1.2.2 Neumarkt - 450,00 EUR/Tag	Aufspaltung des Punk- tes 2 in Unterpunkte
	1.2.3 Rosenhof, Jakobikirchplatz, Innere Klosterstraße – je 250,00 EUR/Tag	Aufspaltung des Punk- tes 2 in Unterpunkte
1.3 Stromanschluss	1.3 Stromanschluss	
1.3.1 Miete eines Elektran- ten bei eintägiger Nutzung incl. Stromverbrauch – 100 kWh. 30,00 EUR/Tag/Elektrant Wird mehr Strom ver- braucht, wird dieser kosten- deckend in Rechnung ge- stellt.	1.3.1 Miete eines Elektran- ten bei eintägiger Nutzung inkl. Stromverbrauch bis zu 100 kWh. 45,00 EUR Wird mehr Strom verbraucht, werden die Auslagen kostende- ckend in Rechnung gestellt.	
1.3.2 Miete für mehrere Elektranten und bei mehrtä- giger Nutzung zzgl. Strom- verbrauch 10,00 EUR/ Tag/Elektrant - Mindestent- gelt 30,00 EUR	1.3.2 Miete eines Elektran- ten bei mehrtägiger Nutzung inkl. Stromverbrauch bis zu 100 kWh. 25,00 EUR/Tag Wird mehr Strom verbraucht, werden die Auslagen kostende- ckend in Rechnung gestellt.	1.3.2 wird zu Punkt 1.3.3
	1.3.3 Miete für mehrere Elektranten und bei mehrtägiger Nutzung zzgl. Auslagen für den Stromverbrauch 15,00 EUR/Tag/Elektrant	
1.4 Wasseranschluss incl. Verbrauch pro Anschluss (Leitungsabgang) 10,00 EUR/Tag	1.4 Nutzung eines Wasseran- schluss inkl. Verbrauch pro An- schluss (Leitungsabgang) 10,00 EUR/Tag	

2 Platzüberlassung des Richard-Hartmann-Platzes an Fremdnutzer

Alt	Neu	Begründung
2.1 Zirkusgastspiele Auf- und Abbau 25,00 EUR/Tag Spieltag 260,00 EUR/Tag	entfällt	keine Unterscheidung bei der Art der Veran- staltung
2.2 Vermietung des Plat- zes als Gesamtgröße Auf- und Abbau 60,00 EUR/Tag Veranstaltung 400,00 – 2.500,00 EUR/Tag	2.1 Vermietung des Platzes als Gesamtgröße Auf- und Abbau 72,00 EUR/Tag Veranstaltung 600,00 EUR/Tag	keine Preisspannen
2.4 Vermietung von Ein- zelflächen 0,50-5,00 EUR/	2.2 Vermietung von Einzelflä- chen	

m ² /Tag – Mindestentgelt 25,00 EUR/Tag	1,10 EUR/m ² /Tag – Mindestentgelt 35,00 EUR/Tag	
<p>2.5 Strom Die Stromzählermiete und der Stromverbrauch werden kostendeckend in Rechnung gestellt.</p>	<p>2.3 Stromanschluss 2.3.1 Miete eines Elektranten bei eintägiger Nutzung inkl. Stromverbrauch bis zu 100 kWh - 45,00 EUR</p> <p>Wird mehr Strom verbraucht, werden die Auslagen kostendeckend in Rechnung gestellt.</p> <p>2.3.2 Miete eines Elektranten bei mehrtägiger Nutzung inkl. Stromverbrauch bis zu 100 kWh - 25,00 EUR/Tag</p> <p>Wird mehr Strom verbraucht, werden die Auslagen kostendeckend in Rechnung gestellt.</p> <p>2.3.3 Miete für mehrere Elektranten und bei mehrtägiger Nutzung zzgl. Auslagen für den Stromverbrauch 15,00 EUR/Tag/Elektrant Tag</p> <p>Die Auslagen für den Stromverbrauch werden kostendeckend in Rechnung gestellt.</p>	<p>Zählermiete Elektrant von 125,00 EUR/Monat auf pro Tag geändert analog Marktflächen in Abhängigkeit der Nutzungsdauer</p>
<p>2.6 Wasser Die Wasserzählermiete und der Wasserverbrauch werden kostendeckend in Rechnung gestellt.</p>	<p>2.4 Wasseranschluss 5,00 EUR pro Tag/Anschluss</p> <p>Die Auslagen für den Wasserverbrauch werden kostendeckend in Rechnung gestellt.</p>	